

Aktenzeichen: 2 AZR 826/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 25. März 1982  
- 2 AZR 826/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. Januar 1975  
Oberhausen - (3) 1 Ca 1207/73 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. April 1979  
Düsseldorf - 15 Sa 174/75 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Außerordentliche Kündigung wegen Straftaten

Gesetz:

BGB § 626, § 626 Ausschußfrist; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 826/79

15 Sa 174/75 Düsseldorf

Verkündet am  
25. März 1982

Bittner,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Holzmann und Strümper für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. April 1979 - 15 Sa 174/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte stellte den Kläger im Februar 1968 als Versicherungsvertreter im Außendienst ein. Die Beschäftigung erfolgte zunächst aufgrund eines Arbeitsvertrages. Im Januar 1971 schlossen die Parteien einen neuen Vertrag. Danach sollte der Kläger seine Tätigkeit für den Beklagten "hauptberuflich" ausüben, hierdurch aber kein Angestelltenverhältnis geschaffen werden. Die Parteien legten fest, daß der Kläger bei der Durchführung seiner Aufgaben an die Weisungen des Beklagten gebunden war. Dem Kläger wurde eine monatliche Vergütung einschließlich Reisekosten in Höhe von 1.500,-- DM und eine Umsatzprovision aus den für den Beklagten errechneten Prämien für verschiedene Versicherungszweige zugesagt. Das Fixum und die Umsatzprovisionen sollten im Falle der Erkrankung des Klägers abzüglich der Reisekosten an den Kläger weiter gezahlt werden. Nach Ziffer 3 des Vertrages hat der Kläger für die ihm zum Einzug übergebenen Prämienrechnungen einschließlich deren ordnungsmäßiger Ablieferung zu haften.

Zur Altersversorgung des Klägers wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen, für die der Beklagte einen anteiligen Beitrag von monatlich 50,-- DM gezahlt hat. Die Parteien haben zudem vereinbart, daß die Grundsätze des § 84 HGB "mit Ausgleich" auf der Grundlage eines echten Bestandszuwachses, der durch den Kläger erzielt werden würde, gelten sollten.

Der Beklagte kündigte dem Kläger im März 1973 fristgemäß zum 30. Juni 1973. Am 7. Mai 1973 schlug der Kläger dem Beklagten vor, das Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden. Es kam bei dieser Besprechung zu einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien, die den Beklagten veranlaßt hat, das Arbeitsverhältnis am selben Tage fristlos zu kündigen.

Der Kläger hat zunächst beim Landgericht Duisburg Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung vom 7. Mai 1973 erhoben. Das Landgericht

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hat sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen. Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht seine Feststellungsklage um den Antrag erweitert, den Beklagten zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Ausgleiches nach § 89 b HGB zu verurteilen. Er hat vorgetragen, der Beklagte könne sich nicht auf einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung berufen. Aufgrund der vertraglichen Zusicherung stehe ihm ein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB zu, weil er zahlreiche neue Versicherungsverträge für den Beklagten vermittelt habe.

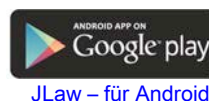
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die außerordentliche Kündigung sei aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Der Kläger habe ihn in der Unterredung am 7. Mai 1973 grob beleidigt. Auf den Vorwurf, mehrfach Urkundenfälschungen begangen zu haben, habe der Kläger erwidert, er - der Beklagte - habe durch ihn erst Format bekommen und sei früher wie ein "Schlot" herumgelaufen. Der Kläger habe zudem einen Schadensfall des Versicherungsnehmers K vorgetäuscht, auf der Schadensmeldung und der Empfangsbestätigung die Unterschrift von Herrn K gefälscht und sich die unrechtmäßig geltend gemachte Versicherungsleistung in Höhe von 100,-- DM auszahlen lassen. Von diesem Vorfall habe er erst wenige Tage vor der außerordentlichen Kündigung erfahren. Der Kläger habe weiter im April 1973 treuwidrig den Abschluß einer Lebensversicherung bei der Iduna-Versicherung vermittelt und dafür eine Provision erhalten.

Der Kläger hat erwidert, bei der Auseinandersetzung am 7. Mai 1973 sei er zuerst durch den Beklagten beleidigt worden. Der Beklagte habe ihn auch veranlaßt, im Falle K einen Versicherungsfall vorzutäuschen, um damit den Prämienrückstand des Kunden auszugleichen. Dieser angebliche Kündigungsgrund sei zudem nach § 626 Abs. 2 BGB verfristet, weil er dem Beklagten bereits im Dezember 1972 bekannt gewesen sei.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat durch Urteil vom 22. September 1977 - 2 AZR 372/76 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat in dem ersten Revisionsurteil u. a. folgendes ausgeführt: Es könne nicht abschließend beurteilt werden, ob der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Versicherungsbetrug des Klägers die außerordentliche Kündigung rechtfertige, weil das Landesarbeitsgericht offengelassen habe, ob der Beklagte von diesem Kündigungsgrund nicht bereits länger als zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung Kenntnis gehabt habe. Die außerordentliche Kündigung sei nur wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 626 BGB erfüllt seien. Die Sonderregelung des § 89 a HGB sei nicht anwendbar, weil der Kläger kein selbständiger Handelsvertreter i. S. des § 84 Abs. 1 HGB, sondern Angestellter im Außendienst nach § 84 Abs. 2 HGB gewesen sei. Es komme deswegen darauf an, ob der vom Landesarbeitsgericht gewürdigte Kündigungsgrund nach § 626 Abs. 2 BGB verfristet sei. Wenn der Beklagte schon Ende 1972 oder Anfang 1973 gewußt habe, daß der Kläger für einen Kunden einen tatsächlich nicht eingetretenen Versicherungsfall angemeldet und abgewickelt habe, dann könne auf diesen Vorfall auch nicht unterstützend zurückgegriffen werden.

Der Rechtsstreit sei auch wegen des Ausgleichsanspruches des Klägers an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil noch nicht feststehe, ob das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung des Beklagten beendet worden sei. Dem Kläger stehe zwar kein gesetzlicher Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB zu, aber der Beklagte habe ihm vertraglich einen entsprechenden Ausgleichsanspruch eingeräumt. Dieser Anspruch würde nach den aufgrund vertraglicher Vereinbarung gleichfalls anzuwendenden

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB nur dann nicht bestehen, wenn für die außerordentliche Kündigung durch den Beklagten ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Klägers vorgelegen habe.

Nach der Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht hat der Beklagte zur Begründung der fristlosen Kündigung ergänzend vorgetragen, er habe erst am 8. September 1977 einen Zettel mit dem Namen "G " gefunden. Nachforschungen hätten ergeben, daß der Kläger drei an Herrn G zurückzuzahlende Prämien zwar kassiert, aber für sich behalten habe. Der Kläger hat diesen nachgeschobenen Vorwurf des Beklagten bestritten.

Das Landesarbeitsgericht hat Beweis darüber erhoben, ob der Beklagte von dem zunächst behaupteten Versicherungsbetrug (Fall K ) allenfalls eine Woche vor der fristlosen Kündigung erfahren hat und ob der Kläger Quittungen über Prämienrückerstattungen an den Versicherungsnehmer G gefälscht hat. Zum ersten Beweisthema hat es erneut den schon vom Arbeitsgericht und auch im ersten Berufungsverfahren vernommenen Zeugen B und zusätzlich die Zeugin F gehört. Im Termin am 7. Februar 1979 hat der Beklagte sein Kassenbuch vorgelegt, auf das der Kläger sich zum Beweis für die Kenntnis des Beklagten vom Fall K bezogen hatte. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß offensichtlich sämtliche Rückprämien, die an Versicherungsnehmer geleistet worden seien, auf der linken Seite verbucht worden seien. Nach umfangreichen Beweisaufnahmen, auch über den Fall G , hat das Landesarbeitsgericht sodann wiederum die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zweiten Revision verfolgt der Kläger seine Kündigungsschutzklage und seinen Anspruch auf Zahlung eines Ausgleiches weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler die außerordentliche Kündigung vom 7. Mai 1973 für wirksam und den Ausgleichsanspruch für unbegründet erachtet hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die angefochtene Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Die zum Vorgang G durchgeführte Beweisaufnahme habe die vom Beklagten behaupteten strafbaren Handlungen des Klägers nicht mit letzter Sicherheit bestätigt. Trotz der nicht erwiesenen Unterschlagungen und Unterschriftenfälschungen im Falle G sei die fristlose Kündigung des Klägers aber zu Recht wegen seiner unrichtigen Schadensmeldung im Falle K erfolgt. Der Kläger habe damit einen Betrug zu Lasten der Versicherung und gleichzeitig durch die Fälschung der Unterschriften des Zeugen K

unter der Schadensmeldung und der Quittung des Erstattungsbetrages, die nach Aussage des Zeugen K

nicht von ihm stammten, eine Urkundenfälschung begangen. Mit diesen strafbaren Handlungen habe der Kläger auch gegen die ihm obliegende arbeitsvertragliche Pflicht verstoßen, Versicherungsfälle korrekt zu bearbeiten. Die Behauptung des Klägers, die falsche Schadensmeldung habe ihm der Beklagte empfohlen, sei von der Zeugin R

nicht bestätigt worden. Es erscheine dem erkennenden Gericht auch unglaublich, daß der Beklagte zur Abdeckung eines vom Kläger verursachten Fehlbetrages, für den er allein nach § 5 seines Vertrages einzustehen hatte, eine Manipulation zu Ungunsten der Versicherung empfohlen und an dieser sogar mitgewirkt haben sollte. Das Gericht sei davon überzeugt, daß die Manipulation im Versicherungsfall "K" vom Kläger ohne jegliche Mitwirkung

des Beklagten vorgenommen worden sei. Die mit der falschen Schadensmeldung begangene Pflichtverletzung des Klägers sei so gravierend gewesen, daß sie einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung i. S. des § 626 BGB darstelle.



- 7 -

Das Recht des Beklagten, sich aus wichtigem Grund vom Kläger fristlos zu trennen, sei auch nicht nach § 626 Abs. 2 BGB verfristet. Durch die Beweisaufnahme sei die Behauptung des Beklagten bestätigt worden, daß er höchstens eine Woche vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung von der falschen Schadensmeldung des Klägers im Falle K Kenntnis erhalten habe. Nach der Aussage der Zeugin F habe der Zeuge B nicht länger als eine Woche vor der fristlosen Entlassung des Klägers mit dem Beklagten über die Angelegenheit K gesprochen. Der Zeuge B habe zwar bei seiner Vernehmung im August 1977 bekundet, er habe wenige Tage nach der Schadensmeldung im Dezember 1972 gegenüber dem Beklagten geäußert, die Angelegenheit komme ihm merkwürdig vor. Das Gericht halte den Zeugen B jedoch für unglaubwürdig. Demgegenüber habe er bei seiner Vernehmung am 5. November 1975 bekundet, er habe einmal mit dem Beklagten über den Fall K gesprochen, wisse aber nicht mehr, wann das gewesen sei. Dieser Zeuge habe mit seiner auf Vorhalt des Gerichts abgegebenen späteren Erklärung, er habe sich im November 1975 deshalb nicht auf das Datum des Gesprächs im Falle K festgelegt, weil er sich damals in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beklagten gefühlt habe, erkennbar gemacht, daß er kein zuverlässiger Zeuge sondern bereit sei, aus Gründen der Opportunität nicht die volle Wahrheit zu sagen. Seiner Aussage sei daher kein Wert beizumessen. Sie sei im übrigen auch nicht frei von Widersprüchen: Bei seiner Vernehmung im November 1975 habe er bekundet, einmal mit dem Beklagten über die Angelegenheit K gesprochen zu haben. Bei seiner Vernehmung im August 1978 habe er diesen Zeitpunkt mit Dezember 1972 angegeben und etwas später auf Vorhalt die Möglichkeit eingeräumt, eine Woche vor der fristlosen Entlassung des Klägers mit dem Beklagten im Beisein der Zeugin F erklärt zu haben, daß der Kläger Manipulationen im Falle K begangen habe. Demgegenüber sei die Aussage

- 8 -



- 8 -

der Zeugin F ohne Widerspruch. Nach ihrer Bekundung sei auszuschließen, daß der Zeuge B möglicherweise zweimal mit dem Beklagten über den Fall K gesprochen habe. Dem stehe entgegen, daß der Zeuge B wenige Tage vor der fristlosen Entlassung des Klägers dem Beklagten erklärt habe, er müsse ihm etwas über den Kläger erzählen und ihm dann über die seinen Verdacht begründenden Tatsachen berichtet habe. Wenn der Zeuge B bereits früher seinen Verdacht einer falschen Schadensmeldung geäußert hätte, so hätte er seinen Bericht sicher nicht mit den Worten eingeleitet, er müsse dem Beklagten etwas über den Kläger erzählen, sondern hätte auf sein früheres Gespräch Bezug genommen. Auch die von der Zeugin bekundete heftige Reaktion des Beklagten auf die Mitteilung des Zeugen B lasse darauf schließen, daß der Beklagte erstmalig von dieser Angelegenheit Kenntnis erhalten habe.

Da das Arbeitsverhältnis aufgrund der wirksamen außerordentlichen Kündigung durch den Beklagten wegen des schuldhaften Verhaltens des Klägers beendet worden sei, entfalle der vom Kläger eingeklagte Ausgleichsanspruch.

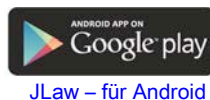
II. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und die daraus abgeleitete rechtliche Würdigung, die fristlose Kündigung des Beklagten sei wirksam, weil der Kläger dem Beklagten durch Versicherungsbetrug und Urkundenfälschung im Falle K die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach § 626 Abs. 1 BGB unzumutbar gemacht habe, sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die weitere Folgerung des Landesarbeitsgerichts, dem Kläger stehe kein Ausgleichsanspruch zu, weil das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Klägers gekündigt worden sei.

1. Gegen die Feststellung des Kündigungssachverhalts durch das Landesarbeitsgericht im Falle K hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben. Für den

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



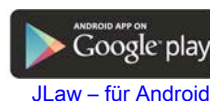
Senat steht damit nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend fest, daß der Beklagte dem Kläger - der tatsächlichen Sach- und Rechtslage entsprechend - berechtigt Betrug und Urkundenfälschung vorgeworfen hat. Die Tatbestände der §§ 263 und 267 StGB sind durch das Verhalten des Klägers in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2. Die Revision wendet sich nur erfolglos gegen die weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die Straftaten des Klägers seien ohne Mitwirkung des Beklagten erfolgt und diesem längstens eine Woche vor Ausspruch der Kündigung bekannt geworden.

a) Das gilt zunächst für die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO dem Antrag des Klägers nicht entsprochen, nach § 421 ZPO dem Beklagten aufzugeben, das Kassenbuch, das Rückgabebuch und die fortlaufenden Noten der Gutschriften vorzulegen.

Sie ist bereits deswegen unbegründet, weil es der Kläger unterlassen hat, nach mehrfachen Beweisaufnahmen darüber, wann der Beklagte von dem Vorfall K. Kenntnis erlangt hat, in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht noch einmal ausdrücklich seinen bezeichneten Antrag zu stellen (vgl. BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).

Da der Beklagte zudem das Kassenbuch im Termin am 7. Februar 1979 bereits vorgelegt hatte, hätte der Kläger insoweit allenfalls als Verletzung des § 286 ZPO rügen können, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Beweiswürdigung die Eintragungen in dem ihm vorgelegten Kassenbuch nicht berücksichtigt. Diese Verfahrensrüge ist vom Kläger jedoch nicht erhoben worden. Sie hätte im übrigen auch keinen Erfolg bringen können, weil sich aus dem Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungsleistung für Herrn K. selbst dann, wenn zugleich eine entsprechende Gutschrift für seine Prämienschuld erfolgt sein sollte, nicht ergibt, daß der Beklagte den Versicherungsbetrug angeregt hat oder ihm zumindest die durch den Kläger erschlichene Versiche-



- 10 -

rungsleistung schon im Dezember 1972 bekannt gewesen ist. Die Eintragungen im Kassenbuch und in weiteren Unterlagen sind nur geeignet, den weiteren Vorwurf des Beklagten zu entkräften, der Kläger habe die Versicherungssumme für sich verwendet. Das hat das Landesarbeitsgericht zugunsten des Klägers angenommen, indem es davon ausgegangen ist, der von der Versicherung gezahlte Betrag sei zur Abdeckung eines Fehlbetrages (beim Inkasso der Prämie des Versicherungsnehmers K ) verwandt worden.

b) Auch die Rügen des Klägers gegen die Würdigung der Aussagen des Zeugen B und der Zeugin F greifen nicht durch. Davon hat sich der Senat aufgrund einer eingehenden Überprüfung überzeugt.

Die Revision hat insoweit nicht dargelegt, daß das angefochtene Urteil auf den vermeintlichen Verfahrensverstößen bei der Würdigung der Zeugenaussagen beruhen soll. Diese Darlegung war erforderlich, weil die Feststellung der Aussage des Zeugen B vom 30. August 1978 nicht ohne weiteres zu einer günstigen Entscheidung für den Kläger führen würde. Nach den letzten Angaben des Zeugen will er dem Beklagten im Dezember 1972 nämlich erklärt haben, ihm käme die Sache merkwürdig vor. Er habe dabei keinen Verdacht gegen irgendeine Person geäußert. Er habe weder den Kläger beschuldigt noch den Versicherungsnehmer.

Dieser Hinweis des Zeugen B wäre nicht geeignet gewesen, für den Beklagten wegen des Vorfalls K die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB in Lauf zu setzen. Diese Frist beginnt erst, sobald der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige Kenntnis vom Kündigungssachverhalt hat, die ihm die Entscheidung ermöglicht, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist oder nicht (BAG 23, 475 und BAG 24, 341 = AP Nr. 1 und 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist). Erheblich ist nur die positive Kenntnis der maßgeblichen

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatsachen, der selbst eine grob fahrlässige Unkenntnis nicht gleichzustellen ist. Der angeblich von dem Zeugen B im Dezember 1972 geäußerte Verdacht war so ungewiß, daß er den Beklagten nicht veranlassen mußte, irgendwelche Ermittlungen gegen den Kläger einzuleiten.

Von weiteren Ausführungen zu diesen Verfahrensrügen sieht der Senat gemäß § 565 a ZPO ab.

3. Die festgestellten strafrechtlichen Verfehlungen des Klägers, die nach der zutreffenden Würdigung des Landesarbeitsgerichts zugleich schwerwiegende arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen enthalten, sind an sich durchaus geeignet, die außerordentliche Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB zu rechtfertigen. Gegen diese Würdigung wendet sich die Revision ebenso wenig wie gegen die konkrete Interessenabwägung durch das Landesarbeitsgericht, bei der das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gelangt ist, dem Beklagten sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zumutbar gewesen.

Wegen der schuldhaften Vertragsverletzung des Klägers entfällt in entsprechender Anwendung des § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB auch der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleiches.

III. Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Strümper

Holzmann

